

REGIS

58507 Graischam-Gesellschaft

ME

15101

6/11/92 3.

G. R. dem Kinn. Bdr. des. Müller
Mendau.

Auslaugung Kieferholzwerkzeug des Funz-
lehrs. Josef Engländer und Siegburg. Da
es sich um ein Kieferholzwerkzeug handelt, welches
nicht in feineren Lagenwerkzeugen verwendet wird,
kann es das Funzholzwerkzeug sein. Das
Funzholzwerkzeug findet sich in der Zeit von
700 bis 1800 v. Chr. ab. Die Wollenen sind

4. 11. 33.

G. R. dem Herrn. Joh. v. Müller
Meinen.

Ausliegendes Kufenschein für das Kung-
lehen P. Josef Engländer und Siegburg. Da
es sich um ein Kufenschein handelt, welcher
nicht in die Kunglehen Kufenschein eintrifft, sondern
stelt in das Kunglehen Kufenschein ein. Der
Kunglehen Kufenschein ist ein Kufenschein von
700 bis 1000 Rthl abwärts. Die Kufenschein
bis zum 10. November u. über die Kufenschein
Kufenschein.

7. 11.

Kufenschein

Meinen t. 10. 11. 33.

Vor Kunglehen Kufenschein bei dem Kufenschein Haus
ist eingestellt.

Müller
Prim. Adv. Dr. v. Müller.

Zu den Akten
F. R.

Objekt:

Notiz.

[illegible]

gez. Klaeser 16. X. 23.

Der Landrat

L. F. Nr. 6259.

Konferenz/Notiz nach der Nummer 229 der
Lieg.-Rhein-Zeitung abgesetzt ist mit dem
Befehl gegen den genannten Konkurskredit
und den Aktien-Rheinort der geistlichen Ver-
fahren wegen Erhaltung einer öffentlichen
Friedensstiftung oder Friedensstiftung an-
zusetzen zu werden. Aber den Rückgang der
Konferenz sollte ist mit demnach zu be-
rücksichtigen.

Fe.

Gay. Livers

Ternstroemia

Beim Herrn Bürgermeister in Lieburg Müllhof.

Die Polizeiverwaltung
Der Bürgermeister
Tagebuch Nr. P 3076
Siegburg-Mülldorf, den 30. 12. 23
10.

- 1) Das Strafverfahren gegen
a.) den Vorsitzenden des Vereins
Hilf. Hauptmann - Siegb. Mülldorf
b.) den Gastwirt in Rheindorf -
ist bei der Ausnahmefallart ein-
zuführen.
- 2) [#]Wiedervorlage [#]schl. am 1.12.23
(Lariff an den Landrat)

J.V.
Erreger

Die Polizeiverwaltung
Der Bürgermeister
J. N. P. 3076

Siegburg-Mülldorf, den 21. Dezember 1923

1.) An den

Herrn Amtsanwalt

B o n n
=====

In der Strafsache gegen den Gastwirt in Rheindorf sowie den
Wilhelm Hauptmann in Siegburg-Mülldorf als Vorsitzende des Wander-
klubs „Morgenstern“ in S.-Mülldorf wegen Veranstaltung einer
öffentlichen Tanzlustbarkeit ohne Genehmigung frage ich an, ob
eine Bestrafung der Genannten in der Zwischenzeit erfolgt und
wie hoch das Strafmaß ausgefallen ist.

///

///

2.) Wiedervorlage bei Eingang einer Mitteilung evtl. am
15. Januar 1924.

J.V.

G

Re

er Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, den 21. Dezember 1923

Tagebuch Nr. P 3076

An den

Herrn A m t s a n w a l t

Amtsanwalt Bonn
2 JAN. 1924

B o n n
=====

Abteilung
Porto:

Ju ^{Anl.} der Strafsache gegen den Gastwirt in Rhein-
dorf sowie den Wilhelm Hauptmann in Siegburg-Müll-
dorf als Vorsitzende des Wanderklubs „Morgenstern“
in Siegburg-Mülldorf wegen Veranstaltung einer öf-
fentlichen Tanzlustbarkeit ohne Genehmigung frage
ich an, ob eine Bestrafung der Genannten in der
Zwischenzeit erfolgt und wie hoch das Strafmaß
ausgefallen ist.

J.V.

Gewächter

Re

2 L.F.L 3568/23

Die Polizeiverwaltung Siegburg-Mülldorf, den 28. 1. 1924

Der Bürgermeister

J.-Nr. 3076/23

23

1.) Schrift an G. Witz von der
Festsetzung der Zölle.

#

#

2.) Zu dem Akten.

F. 8.

g

M

Erg. zurück.

Gegen Jeden: 6 Milliarden Mark 10.

2 Tage Haft.

Akten des obigen Aktes 4 C 397/23.

Bonn, den 1. 1. 1924.

Der Leiter der Amtsanwaltschaft.

St.

Kunze 14/5/24

Pol. C. 2 5568/23.

Amtsanwalt Bonn

1. 1. JAN. 1924

Abteilung

Porto:

Anl.

3076/23

Bürgermeister Siegburg-Mülldorf.

Der Bürgermeister

J. N2 *75/90*

Siegburg-Mülldorf, den 8. Januar 1925

Herrn

Oberlandjäger H e y

Friedr.-Wilh.-Hütte

Ja letzter Zeit ist mir wiederholt darüber Klage geführt worden, dass in der Wirtschaft Schumacher in Siegburg-Mülldorf die Polizeistunde besonders an Samstagen und Sonntagen erheblich überschritten wird und unerlaubte Kartenspiele geduldet werden. Ich ersuche Sie dringend, auf diese sowie auch andere Wirtschaften Ihr besonderes Augenmerk zu richten und bei Uebertretungen Anzeige vorlegen zu wollen. Besonders wird darüber Klage geführt, dass die Männer, die ihr Geld im Haushalt sehr gut gebrauchen können, durch das Kartenspiel veranlasst werden, bis in den frühen Morgen hinein ihr Geld zu vergeuden.

Meyer

Pa

Am
ab Friedr. Wilhelmsstr. 10. 1. 1925.

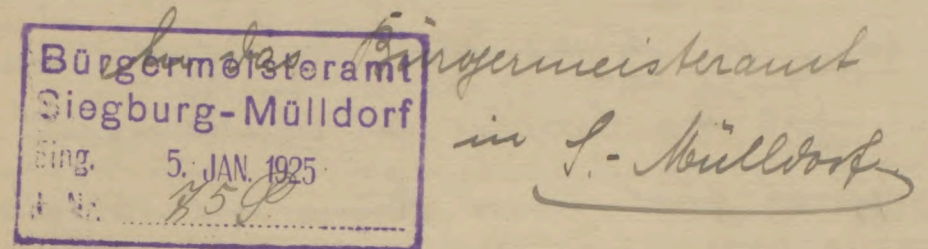
In den Nächten vom 17. zum 18. und
zum 19. d. Mts., wurden im Linspinn
das Polz. Lok. Off. Entkel, die Wirt-
schaften in Siegburg-Mülldorf mit
Einschaltung der Polizeiposten
unwiderr.

Die Wirtspost Schumacher fuhren
in der Dornburgstraße gegen 12³⁰
Uhr nach links im Lokal, die Lin-
nen aber abgepfloffen. Die Gärten
fuhren sich aber bereits unter
Fahrt, die Wirtspost fuhren.

Am Sonntagabend fuhren Weber
hell und fuhren ab 12⁰⁵ Uhr
abwärts auf dem Linspinn
abwärts fuhren, abwärts fuhren.

Bei der weiteren Fahrt
die Wirtspost fuhren freundlich
streckte, mischen fuhren,
abwärts bei der Wirt
Schumacher. Landung
des Dornburgs gegen 12¹² Uhr.
Fey.

Siegburg-Mülldorf, 5/I. 25.



In der letzten Zeit der vielen
Nächte die Wirtspost fuhren ge-
macht wurde, daß die Wirtspost "Schu-
macher" fuhren nachweislich bis
gegen morgen fuhren ist, fuhren in
mit fuhren, fuhren eine fuhren.
In diesen Nächten eine fuhren zu fuhren.
Fuhren fuhren nicht, daß es richtig ist,
der fuhren fuhren, fuhren fuhren
fuhren. fuhren fuhren zu fuhren, eine bis
zum frühen morgen fuhren fuhren fuhren.

21-6

vielen Gefäßen vordrücken,
bezgl. den Glanz des Oelt verzinkt-
fallen. - Es beginnt das neue Jahr-
zu, daß die Lokale bis Mitternacht
geöffnet sind, und kann ich abschließ
nicht über die noch zu bemerken, daß
die Gefäße durch immerwährende Karten-
spiele sehr, immer weiter nimmt
werden bis zum Neujahrsmorgen ist
Oelt zu verzinken.

Die frühere schwere Zeit ist zu der-
zeitigen leidlichen Umständen
winkelt nicht mehren! - Folger
Hofschiffen müssen abschließ fahnd
zu ständiger Halle geöffnet war.
den; damit der Allgemeinheit nicht

nach weiteren Gefährdungsstoff und
Körperlich gegeben wird. -

Wollte mir nicht der Klug Thüchheit
oder die Polizei nicht im Grunde
sein, daher noch ein Ende zu
schaffen, und die Polizeistunde ein-
zuführen, indem zeitweilig Ein-
bruch verboten und auf Verbot ge-
worfen wird, und ich im Linder-
stündlich wieder mehrere Frauen
die Lagersache oder weiter weiter-
geben lassen.

Ernst Becker.

Der Bürgermeister

S.-Mülldorf, den 8.I.1925

J.-Nr. 450

1.) Umlaufend bei den Polizeibeamten des
Bürgermeistereibezirks

2.) Herrn Oberlandjäger Hue y
Fr.-W.-Hütte

In letzter Zeit ist mir wiederholt da-
rüber Klage geführt worden, dass in der Wirtschaft
Schumacher in Siegburg-Mülldorf die Polizeistunde
besonders an Samstagen und Sonntagen erheblich
überschritten wird und unerlaubte Kartenspiele ge-
duldet werden. Ich ersuche Sie dringend, auf diese
sowie auch andere Wirtschaften Ihr besonderes Au-
genmerk zu richten und bei Uebertretungen Anzeige
vorlegen zu wollen. Besonders wird darüber Klage
geführt, dass die Männer, die ihr Geld im Haushalt
sehr gut gebrauchen können, durch das Kartenspiel
veranlasst werden, bis in den frühen Morgen hinein
ihr Geld zu vergeuden.

3.) Anlage neu 15. II. 25.

Grafmann
Enkel
Grafmann
Müller
Wipf
12/1 25.

In den Akten
Stadtbuch-Mülldorf, den 12. I. 25.
Der Bürgermeister

Polizeiverordnung

betreffend das Verbot öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 6,12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
verwaltung vom 11.März 1850 (Gesetzsammlg.Seite 265), der §§ 137
und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30.
Juli 1883 (Gesetzsammlung S.195) sowie des Art.1 der Verordnung
über Vermögensstrafen und Bußen vom 6.Februar 1924 (Reichsgesetz-
blatt S.44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den
Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung er-
lassen :

§ 1 .

Die Veranstaltung öffentlicher karnevalistischer Umzüge und
sonstige karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel
sind verboten.

§ 2 .

Verboten ist auf öffentlichen Straßen und Plätzen

- 1.) Das Tragen karnevalistischer Verkleidungen oder Abzeichen je-
der Art,
- 2.) Das Singen, Spielen und Vortragen karnevalistischer Lieder,
Gedichte und Vorträge,
- 3.) Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergl.

§ 3 .

Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergleichen, sowie
das Tragen von Gesichtsmasken jeder Art ist auch verboten in öf-
fentlichen Lokalen, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich
sind.

§ 4 .

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung
werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, an de-
ren Stelle, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, entsprechen-
de Haftstrafe tritt, bestraft.

Soweit Zu widerhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung in
Frage kommen, unterliegen der Bestrafung außer den Veranstaltern
und Teilnehmern auch diejenigen, welche zu den vorstehend verbote-
nen Veranstaltungen auffordern oder einladen.

§ 5 .

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung meiner Verordnung
vom 27.11.1922 (A.Bl.1923 S.10) mit dem Tage ihrer Verkündung
in Kraft.

K ö l n , den 29. Januar 1925.
Der Regierungs-Präsident.
gez. Graf Adelman.

I. J. 4776.

Der Regierungs-Präsident.

K ö l n , den 29. Januar 1925.

I. J. 4776 II. Ang.

Abschrift zur Kenntnis und weiteren Veranlassung. Die Rhein-
landkommission hat gegen die Zulassung der Polizeiverordnung kei-
nen Einspruch erhoben.

An

den Herrn Polizeipräsidenten in Köln,
die Herren Landräte des Bezirks und
den Herrn Oberbürgermeister in Bonn.

Die

..... Anl.

Die Veröffentlichung erfolgt in der nächsten Nummer des Regierungsamtsblattes.

Wenn nunmehr eine Lockerung des Verbots ergangen ist, so muß im Hinblick auf die durch die Nichträumung der I. Besatzungszone geschaffene Lage doch verlangt werden, daß ein Überhandnehmen der Veranstaltungen unterbleibt und unbedingt keinerlei Treiben auf Straßen und Plätzen stattfindet.

Gegen Auswüchse und Überschreitungen ersuche ich mit aller Schärfe vorzugehen.

Die unterstellten Behörden ersuche ich ergebenst, ihren ganzen Einfluß dahin geltend zu machen, daß das Feiern des Karnevals der Zeit entsprechend, nach Möglichkeit eingeschränkt wird.

Die Verlängerung der Polizeistunde durch den Herrn Oberpräsidenten gem. dem Ministerialerlaß vom 31. XII. 1924 (M. Bl. f. d. L. V. 1925 Nr. 1) kommt keinesfalls in Frage.

Über den Verlauf des Karnevals sehe ich gefl. Bericht bis zum 5. III. 1925 entgegen.

Zusatz für die Landräte: Mehrabdrucke für die Bürgermeister liegen bei.

gez. Graf Adelmann.
Beglaubigt:

[Handwritten signature]

Der Landrat

L Nr. 980.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf

Eing. 6 FEB 1925
J.-Nr. 403

Siegburg, den 2. Februar 1925

Abdruck zur gefl. Kenntnisnahme.

Ueber den Verlauf des Karnevals sehe ich einem Bericht bis zum 5. n. Mts. entgegen.

J.A.

Dr. Zimmer

Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Der Bürgermei-
Tagebuch

403

1/ Abdruck unparteiischer Polizeiverordnung
für Siegburg-Mülldorf zur Kenntnisnahme
und zur Verfügung der Bevölkerung
bis 28. II. 1925.

2/ Polizeiverordnung zum öffentl.
Ausflug verboten

3/ Abdruck unparteiischer Polizeiverordnung
bis 2. III. 1925

Polizeiverordnung

betreffend das Verbot öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlg. Seite 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlg. S. 195) sowie des Art. 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Veranstaltung öffentlicher karnevalistischer Umzüge und sonstige karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel sind verboten.

§ 2.

Verboden ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen

- 1.) Das Tragen karnevalistischer Verkleidungen oder Abzeichen jeder Art,
- 2.) Das Singen, Spielen und Vortragen karnevalistischer Lieder, Gedichte und Vorträge.
- 3.) Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergl.

§ 3.

Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergleichen, sowie das Tragen von Gesichtsmasken jeder Art ist auch verboten in öffentlichen Lokalen, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, an deren Stelle, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Soweit Zu widerhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung in Frage kommen, unterliegen der Bestrafung ausser den Veranstaltern und Teilnehmern auch diejenigen, welche zu den vorstehend verbotenen Veranstaltungen auffordern oder einladen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung meiner Verordnung vom 27. II. 1922 (A. Bl. 1923 S. 10) mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 29. Januar 1925
Der Regierungs-Präsident
gez. Graf Adelmann

Der Bürgermeister
J.-Nr. 403

Siegburg-Mülldorf, den 7. Februar 1925

Dem

[Handwritten signature]

zur Kenntnisnahme und Bericht über den Verlauf des Karnevals bis zum 28. II. 1925. Gegen Auswüchse und Überschreitungen ersuche ich mit aller Schärfe vorzugehen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Siegburg Müllhof am 27/2 25

*In der Gemarkung Siegburg Müllhof Gemarkung
Holzhaus sind keine Wohnbauten mehr -
kommen.*

*Enkel
G. J. L. L. L.*

Abschrift aus der Aachener Arbeiter Zeitung
vom 29. Januar 1925 Nr. 24.
-o-o-o-o-o-

Ein proletarischer Kunstabend, war von der Internationalen Roten Hilfe am 27. Januar im Burtscheider Kurhaus veranstaltet worden. Mitwirkende waren die bekannte Strzelewicz - Truppe. Nachdem die Arbeiter - Jugend - Kapelle "Wach auf" die "Internationale" vorgetragen hatte, wurde eine Vision "Der rote Heiland" gezeigt. Der Pope einer griechischen Kirche findet in dieser einen Zerlumpten vor, den er hinausweisen will. Mit einem Hinweis auf das Kreuz am Altar erklärt der Fremde, er sei der vom Kreuz gestiegene Heiland. Vergabens forderte der Pope den Heiland durch Bitten und Drohungen auf, wieder seinen Platz am Kreuze einzunehmen "Tote haben tot zu sein!" und "du verstößt wider Obrigkeit und Gesetz" sind neben Verwünschungen aller Art der ständige Kehrreim der Worte des Popen. Schliesslich bekannnt er offen, dass die Religion nur Mittel zum Zweck sei, um die Arbeiter dumm und ruhig zu halten. Als der vom Kreuz gestiegene ihn darob zur Rede stellt und betont, er stehe immer wieder von den Toten auf in den Herzen derer, die das Volk lieben, schreut der Pope nach einem Schutzmann. Der Messdiener eilt fort, einen solchen zu holen. Auch diesem gegenüber erklärt der Fremde, er gehöre zum Volk, er sei der rote Heiland. Das Bekenntnis ein Roter zu sein, genügt, um den roten Heiland zu verhaften. Besser und eindringlicher konnte die Heuchelei der heutigen Religion trotz der Kürze des Vortrages nicht bezeichnet werden, und landanhaltender Beifall lohnte den Künstlern.

Die jetzt vorgesehene Pause wird durch Musikvorträge angenehm gekürzt.

-o-o-o-o-o-

Der Landrat

Siegburg, den 10. Februar 1925

L. Nr. 1286

berühmt! Siegburg!

Abschrift zur gefl. Kenntnis.

Nach einer Mitteilung der Oberstaatsanwaltschaft Aachen vom 5. ds. Mts. werden diese Aufführungen durch eine kommunistische Theatertruppe namens Strzelewicz bewerkstelligt. Die Truppe soll, nachdem es ihr gelungen ist, in der Aachener Industriegegend solche Theateraufstücke zur Ausführung zu bringen, jetzt in Siegburg tätig sein oder doch in kurzer Zeit mit den Aufführungen zu beginnen beabsichtigen. Der Herr Reg. Präsident in Köln hat angeordnet, dass diese Aufführungen unter allen Umständen zu verhindern sind. G. F. ersuche ich Sie, sich zu bemühen, dies zu verhindern und sofort nach hier zu berichten.

unter allen Umständen zu verhindern sind.
G. F. ersuche ich Sie, sich zu bemühen, dies zu verhindern und sofort nach hier zu berichten.
Eing. 12. FEB. 1925
J. Nr. 790

J. A.
Dr. Zimmer
Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg Müllhof.

21-6

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 14/5 1925
Tagebuch Nr. 490

Wider den Hauptortz wurde hier nicht bedacht
Super

7. Zu den Akten

[Handwritten signature]

Der Bürgermeister

J. Nr. 45 P

Siegburg-Mülldorf, den 8. Januar 1925

Umlaufend

bei den Herren Polizeibeamten

H i e r

Ja letzter Zeit ist mir wiederholt darüber Klage geführt worden, dass in der Wirtschaft Schumacher in Siegburg-Mülldorf die Polizeistunde besonders an Samstagen und Sonntagen erheblich überschritten wird und unerlaubte Kartenspiele geduldet werden. Ich ersuche Sie dringend, auf diese sowie auch andere Wirtschaften Ihr besonderes Augenmerk zu richten und bei Uebertretungen Anzeige vorlegen zu wollen. Besonders wird darüber Klage geführt, dass die Männer, die ihr Geld im Haushalt sehr gut gebrauchen können, durch das Kartenspiel veranlasst werden, bis in den frühen Morgen hinein ihr Geld zu vergeuden.

Grafsmann
Enkel

Sp. Müller
Sp. Wipke am 12/1.25.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

21-6

18-12

Freigepflicht am 3.6.21.

Buisdorf, den 4. Mai 1925.

Tit.

Bürgermeisteramt Menden,

Siegburg - Mulldorf.

Unterzeichneter Verein gestattet sich hiermit dortiger Stelle nachstehende Bitte zu unterbreiten.

Bei unserem am 3. Mai ds. Jr. stattgefundenen Stiftungsfeste im Lokale des Gastwirts Herrn Josef Gieraths, hieselbst, sind wir durch den schlechten Besuch des Festes in eine grosse Geldverlegenheit bzw. grosse Schulden geraten. Durch Aufbringen besonders hoher Beiträge der Mitglieder, sind wir nicht in der Lage die Schulden, welche aus Musik, Steuer etc. entstanden sind, zu tilgen.

Wir bitten Sie deshalb um höfliche Erlassung der schon im Voraus bezahlten Lustbarkeitssteuer bzw. Rückerstattung derselben, damit wir einigermaßen einen kleinen Ausgleich bewirken können.

In Anbetracht, daß der unterzeichnete Verein (bis heute) allgemein die höchste Lustbarkeitssteuer gegenüber anderen Vereinen zahlen musste, Reklamationen dieserhalb bis heute aber nicht gemacht hat, dürfte wohl einem Ausnahmefall stattgegeben werden.

Wir hoffen ganz bestimmt, daß dortige Stelle Verständnis für unsere Lage findet und sehen Ihrer sehr geschätzten Antwort hierüber baldmöglichst entgegen.

Hochachtungsvoll



Junggesellen-Verein & Männerreih „Einigkeit“
Buisdorf.
Der Vorstand.

M. Brühl
I. Vorsitzender.

Heinrich
Schriftführer.

*Liebe dem Antrag auf den nachst. Freitag anzuwenden
Tagelohnung abzugeben zu wollen
Weingarten 21-6*

Der Bürgermeister

J.-Nr.

Siegburg-Mülldorf, den 20. Oktober 1925

1.) Der Antrag ~~unter~~ auf Rückerstattung eines Teiles der Lustbarkeitssteuer für das am 3.5.1925 abgehaltene Stiftungsfest wurde durch Beschluss des Gemeinderats vom 9. Juni 1925 abgelehnt.

Siegburg - Mülldorf

///

2.) Die Antragsteller haben bereits von der Ablehnung Nachricht erhalten.

Stelle nachstehende Bitte zu unterstützen.

3.) Zu den Alten.

Bei unserer am 3. Mai 1925 im Lokal des Gastwirt Herrn Josef Gierath, Kierath, stattgefundenen Sitzung des Rates in einem Beschlusse, durch den wir die Lustbarkeitssteuer gegenüber anderen Vereinen im Ortsteil Mülldorf-Mülldorf, den 20. Oktober 1925, abgelehnt haben, haben wir die Lustbarkeitssteuer gegenüber anderen Vereinen im Ortsteil Mülldorf-Mülldorf, den 20. Oktober 1925, abgelehnt haben.

Wir bitten Sie deshalb um höfliche Erlaubnis der selben im Voraus beschieden Lustbarkeitssteuer gegenüber anderen Vereinen im Ortsteil Mülldorf-Mülldorf, den 20. Oktober 1925, abgelehnt haben.

In Anbetracht, daß der unterzeichnete Verein die Lustbarkeitssteuer gegenüber anderen Vereinen im Ortsteil Mülldorf-Mülldorf, den 20. Oktober 1925, abgelehnt haben.

Wir hoffen ganz bestimmt, daß die Lustbarkeitssteuer gegenüber anderen Vereinen im Ortsteil Mülldorf-Mülldorf, den 20. Oktober 1925, abgelehnt haben.

Der Vorstand.

in Polizeiverwaltung
Bürgermeister

No. 2504 P

Siegburg-Mülldorf

den 15. Juli 1925.

H. W. Kütke

zu Kenntnisnahme & aufh.
Lustbarkeit, sowie Konsum
von Hochzeiten bei den
Wirtin Riehard.

16.7.25
Vorwille 21.7.25

den Fr. Wille Kütke, d. 16.7.25.
15.8.

Am 13.7.25 wurde gegen 11 Uhr
amiranten in der Wirtschaft R.,
Lokal fand in der Wirtschaft R.,
die Wirtschaft R., d. f. von
Größen. Wirtschaft R. von
früher her, am 1.8.25 gegen
11½ Uhr, am 2. in 8.8.25 gegen
10-11 Uhr, von der Wirtschaft R.
wurde.

Oben in der Wirtschaft R.,
von der Wirtschaft R. in der
im Lokal R. von der Wirtschaft R.,
angab, mit der Wirtschaft R.,
Wirtschaft R. von der Wirtschaft R.

Frey.

Neuen am 14.7.25.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 15. JUL. 1925
J.-Nr. 2504 P

in
Polizeiverwaltung

Siegburg-Mülldorf

Hierzu Bezugnahme auf
die Verfügung des Herrn
Landrats vom 30.4.1925
L. Nr. 3372 mit der Verfügung
vom 30.5.25 L. Nr. 1493?
wobei ich hinsichtlich davon,
daß in dem Lokal der Wirtin
Johann Riehard in Kierath
fest zum Sonntag fest Hoff-
nung, der Anbau der Gast-
wirtschaft, von der Wirtschaft R.
hierzu in der polizeilichen Genehmigung
hat.

Wenn Riehard durch die Wirtschaft R.
Anwesenheiten in der Wirtschaft R.
von den Gästen und den
den Gästen macht, so soll
in der Wirtschaft R. die Wirtschaft R.
den Gästen und den Gästen
fest zum Sonntag fest Hoff-
nung, der Anbau der Gast-
wirtschaft, von der Wirtschaft R.
hierzu in der polizeilichen Genehmigung
hat.

21-6

2504 S. M. 12/8. 25.

1. / Hr. J. Pfeiffer
Wisser / Müller
zu Frankfurt a. M.
als Richter am Lokale.

2. / für den Herrn
Hr. P. v. W.
zu Frankfurt.

[Signature]

Hr. W.
Hr. Müller

Ausgegeben bringen.
Zu prüfen die Polizeiverwaltung
gegen das Vergehen des Herrn
Reichs anwesend anwesend.
da durch das Vergehen von
Fang die Jugend von hundert
zu dem Lokale Reichs hier.
läuft nur die andere Seite
von hundert hundert geprüfte
werden

Georg Meißner
Franz Frank

Siegburg, den 30. Oktober 1925.

Dem

Gemeinderat von Siegburg-Milldorf

1 d. z. H. 2. 3. Herrn Bürgermeister von C l a e r.

In den Alben

Siegburg-Mühlburi, den

Der Bäckermeister

Für die freil. Unterstützung der am 4. Oktober 1925 stattgefundenen Theater- Mitteraufführungen durch Erlass der Kartensteuer, sowie für die Genehmigung zum Ausspielen der silbernen Medaille, spreche ich hierdurch dem Gemeinderat von Siegburg-Mulldorf meinen besten Dank aus und bitte Sie ergebenst, dieses in der nächsten Sitzung den Herren des Gemeinderates bekannt geben zu wollen.

Da die Aufführungen, welche im Interesse der Jugendpflege und Volksbildung jedes Jahr stattfinden, auch ferner vom Dilettanten-Verein "Germania" abgehalten werden sollen, gebe ich mich der angenehmen Hoffnung hin, auch fernerhin auf Ihre gütige Unterstützung rechnen zu dürfen.

Mit Rücksicht darauf, dass die Veranstaltungen des Dilettantenvereins Germania im Dienste der Jugendpflege und Volksbildung noch mit Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 14.10.1925 -Nr. 587/25- in dankenswerter Weise anerkannt wurden, bitte ich den Verein stets, wenn eben möglich, zu unterstützen.

James Schumacher,

Kreisjugendpfleger.

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderats von Hangelar vom 27. Mai 1925 betreffend Antrag des Männergesangvereins Eintracht in Hangelar um Ermässigung bereits gezahlter Lustbarkeitssteuern für einen am 22. Febr. 1925 veranstalteten Fastnachtsball-

Gemeinderat beschliesst dem Antrage des Gesangvereins zu entsprechen und die Lustbarkeitssteuer von 40.-M auf 15.-M herabzusetzen. Der Differenzbetrag von 25.-M soll dem Verein erstattet werden.

Der Bürgermeister

S.-Mülldorf, den 2. Juni 1925

J.-Nr. 9

1.) An den
Vorstand des Männer Gesangverein
Eintracht
H a n g e l a r

Auf Ihren Antrag ohne Datum, hier eingegangen am 1. Mai 1925, betr. Ermässigung bereits gezahlter Lustbarkeitssteuer für einen am 22. II. 1925 veranstalteten geschlossenen Fastnachtsball hat der Gemeinderat von Hangelar in seiner letzten Sitzung beschlossen, die Lustbarkeitssteuer von 40.-M auf 15.-M herabzusetzen. Die Gemeindekasse hierselbst hat Anweisung erhalten, den Differenzbetrag von 25.-M dem dortigen Verein zu erstatten.

2.) Anweisung an die Gemeindekasse hierselbst
3.) Zu den Akten.

21-6

N

Des Landrat.
L. Nr. 5640

Liegburg, den 11. Juli 1926

H. R. an den Herrn Bürgermeister
Liegburg-Müllendorf

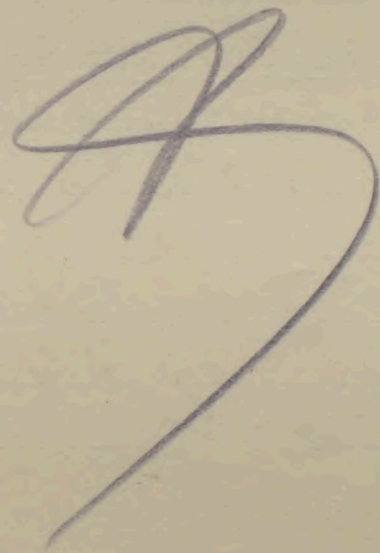
zur gest. Kauschkaufsumme.

geg: Rechnung
Rechnung Offiz.

Der Bürgermeister Liegburg-Müllendorf, den 26. Juli 1926
23 82 1/2

1/ Originalausfertigung dem Herrn Landrat Liegburg
auf Kauschkaufsumme zurückgegeben.
#

2/ Zu dem Akten.



abgepr.
 Der Ratsmännchen-Präsident.
 Nr. 1. J. 2225.

Köln, den 15. Juli 1926

Auf die Beschlüsse vom 22. Juni 1926 gegen die
 Auflösung des Bürgervereins in Siegburg-Heilendorf und die
 auf die Beschlüsse des Kreis-Kommunal-Berathungsausschusses
 Entscheidung des Landrats in Siegburg, mitgeteilt durch
 die Beschlüsse des Bürgervereins in Siegburg-Heilendorf vom 12.
 5. 1926 Nr. 1581 P. über die Auflösung der Aufstellung, unter
 Bezug - und Bezug auf die Angelegenheit am 25. 8. 1926 und die
 den Kreis-Kommunal-Berathungsausschuss, teils ist nachgeprüft
 mit, daß die Auflösung der Angelegenheit keine Kassen-
 Auflösung sind, die Auflösung des Landrats in Siegburg auf-
 gegeben.

Im Auftrage:
 ggg. Albrecht.

An den Deutschen Gewerkschaftsbund E. R. Kreisgewerkschafts-Rheinland
 Köln, Kolonnenstr. 18.

Abgepr. unter Bezugnahme auf den Brief vom
 1. 7. 26 L. Nr. 4926 zur Kenntnis.

Im Auftrage:
 ggg. Albrecht.

Langenfrist:

ggg. Hofmann

An
 den Herrn Landrat
 in
Siegburg.

der

An den Bürgermeister
 der
 Siegburg-Heilendorf

Zu Händen des
 Herrn Bürgermeisters.

Bürgermeisteramt
 Siegburg-Heilendorf
 Eing. 1 - MAI 1925
 J-Nr. 452 H.

Der Bürgermeister
 S. Müller, am 7. 5. 1925.
 452 H.

Der Gemeinderat der
 Heilendorf zur Auflösung
 vorgelagt. An diesem
 Montag sind 40,- Mark
 eingekassiert.

[Signature]

Nach 65,00
 am 15. 7. 26
 eingekassiert.
 Nach 65,00
 eingekassiert.
 Nach 65,00
 eingekassiert.

Auftrag.

Heute der Hochwohlgeborenen
 folgenden in unterbreiten.

Der Gemeinderat am 22. Feb. 25
 hat der Heilendorf-Gesellschaft
 ein Entsch. Heilendorf, beim
 Wille P. J. Lichius einen
 Festschluß, welcher streng
 geschlossen nur abgehalten
 und ein Listbarkeit
 Steuer von 65,00 Mark und
 40,00 Mark abgeführt sind.

3 Tage später wurde der
 genannte Verein aufgelöst
 40,00 Mark abgeführt und
 sind die selben auf bezahlte
 worden.

Am 7. Feb. 25 wurde vom
 Gemeinderat Heilendorf, dem
 Kurortverein, welcher am
 Sonntag den 15. 2. 25 auf selbst
 Fest veranstaltete rund 30,00 Mk.
 von der Listbarkeit Steuer abgeführt.

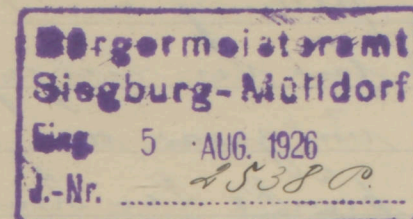
Nur müssen festlich Auftragen
 ist es festlich auf vorgemachte Ver-
 ein muß fest, als auch
 der Gesangverein, der noch nicht
 muß sich in irgendeiner Weise
 gegen die polizeilichen Vorschriften
 verstoßen hat, und sehr viel ge-
 in der Gemeinde Heilendorf ge-
 zeugt hat, welche von Herrn
 Bürgermeister Lichius, dem Vor-
 sitz in viel gezahlte Geld zurück-
 zu geben, da der Verein gerade
 in diesem Jahre ein Wohlstand
 gest und in dem wir aus
 besteht.

Konkurrenz im p.m. Lichte
berücksichtigen zu wollen
und im p.m. Lichte zu
mischen

Rechnung
Hochachtungsvoll
Männer Gesangsverein
Eintracht
Hangelar.

Wir müssen gleichzeitig auf
den Rücktritt vom 13. Nov. 20
aufmerksam machen Nr. 4. 2487.
Verfügung des Herrn Minister
für Kunst u. Wissenschaft.

Gesamte im Aufstellung
eines Tanzsaals in
Meindorf.



Meindorf, den 4. 8. 26.

Anlaß der Diebstahls-
gen Kirmes vom 29. 8. - 19.
berühmten der Kirmes-
festen und der Kirmes-
festen in Meindorf ein Tanz-
saal aufzustellen.

Der Herr Bürgermeister in
dem letzten Jahre hat es
gesehen, daß der Kirmes-
festen von
Jahren her für die
Kirmes-
festen 5 Kirmes-
festen nicht aufsteht,
um die Kirmes-
festen zu bringen.
Der Herr Bürgermeister hat
nicht eine Abminderung
auf Kirmes-
festen, was am
gleichen Tage Kirmes-
festen wird. Der Herr
Bürgermeister hat
finanziell sehr ge-
spart und um die
Kirmes-
festen, haben die beiden
Kirmes-
festen aufstellen und
berühmten wir im
Kirmes-
festen zu bringen
und bitten wir den
Herrn Bürgermeister

Dem
Herrn Bürgermeister
Meindorf

Siegburg Meindorf

Längerefristige fällige, im
 unterzeichneten Versuche
 die Genehmigung zur Auf-
 stellung eines Tanzzeltes
 für die diesjährigen Kirmes
 und zwar am Kranzungs-
 punkt der Kirmesstraße mit
 der Weyer auf Geislar
 gütigst erlauben zu wollen.

I. H. v. L. H. v.

Jacob Dir.

Der Bürgermeister

J.-Nr. 2538

Siegburg Mülldorf, den 6. August 1926

1.) An den

Kameradschaftlichen Verein
 z.H. des Herrn D i x

M e i n d o r f

Auf Ihren Antrag vom 4. ds. Mts. um Genehmigung
 zur Aufstellung eines Tanzzeltes bei Gelegenheit der
 diesjährigen Kirmes am 29. August cr. bis 1. September
 teile ich Ihnen mit, dass demselben nicht entsprochen
 werden kann, da ein Bedürfnis hierzu nicht vorliegt.

///

///

2.) Zu den Akten.

Kirmes

Re

Menden, den 3. August 1926

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

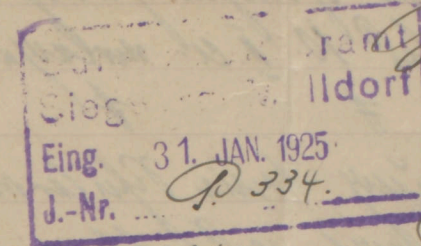
Daß dem Herrn Bürgermeister bekannt sein wird, gestatten der Kirchengemeinde und das Landbrückenvogel zu Meindorf für die Kirchweihzeit eine Vergütung anzubieten. Sofern der Herr Bürgermeister für die Genehmigung bereit sein sollte, beabsichtigen wir es, auf all seine Bemühungen mit dem Herrn Landbrückenvogel zu verhandeln.

Ich bitte Sie, die Genehmigung zum Ankauf eines Landbrückenvogels für die Kirche der Kirchweihzeit zu erteilen.

Respektvoll

W. H. L. L. L.

Lomm, den 28. Jan. 1925.



Wofllöblichste Leserin in
Merceden!

334 +
Kocher.

zurückgekauft, zur Lei-
fung der Gemeindegemein-
schaft der Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

13/II 25 B. Gemeindegemein-
schaft.

5. Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

Die Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

in Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

Freie Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

Wichtigste Gemeindegemein-
schaft, welche die be-
reitsige Gemeindegemein-
schaft.

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, den 11/II. 1925.
334 P.

1) Entwurfplan der Brücke würde hier nur stellvertretend
und sollte die Ausführung durch die Regierungsverwaltung
prüfen bis 10. II. u. vorlegen.

#

2) Ausführung, wenn Plan nur zur Zeichnung würde
nicht mehr nötig, weil sich die Ausführung
von der Regierung Halle zur Ausführung der
Fungbörse nicht erteilt werden konnte.

#

3) G. R. Herrn Hilfspolizeibeamten Enkel

zur Überweisung. Der Fungbörse wird soll
ein Tausch Lichnis in Hangelau, Freitag 8. II.
auf über erteilt werden.

[Signature]

10.

Siegburg-Mülldorf, den 11/II. 1925.

Dieser würde Fungbörse nicht mehr
notwendig.

334 P.

Enkel
Hilfspolizeibeamter

Zu den Akten.
Siegburg-Mülldorf, den 15/II. 25.
Der Bürgermeister

[Signature]

Der Bürgermeister

Tagebuch Nr. 3335

Waldorf, den 10. XI. 1924.

1) Grundstück abpflichten an Auktionskeller
ausgepfändert und demselben aufgegeben,
eine Gutsveräußerung des Herrn Regierung-
präsidenten vorzulegen, wenn er häufiger
ist, auszuwerten zu erlauben.

#

#

III. 1925

2) H. v. v. l. am 15. ~~II. 1924~~

Der Bürgermeister

Tagebuch Nr. 3335/24

F.

18. II.

1925.

1) Gutsveräußerung würde besser nicht vorgelegt, besser
zu dem Akte.

21-6

Der Preussische Minister des Innern
II. E. 1535

Berlin, den 4. Februar 1925

Nachrichten der Filmpresse zufolge sollen in neuerer Zeit mehrfach sogenannte "Reform-Kinos" gegründet worden sein, die von Geistlichen, Jugendpflegern usw. geleitet werden. Diese Theater sollen nicht nur sogenannte Kulturfilme, sondern ebenso wie die übrigen Kineatheater auch sensationelle Spielfilme bringen. Während aber die gewöhnlichen Lichtspieltheater den bekannten Bestimmungen über die Lustbarkeitssteuer unterliegen, sollen jene Reform-Kinos von dieser Steuer gänzlich befreit sein. Ein solches Unternehmen soll z.B. in Godesberg unter der Leitung des dortigen katholischen Jünglings- und Jugendvereins bestehen.

Ich ersuche um eingehenden Bericht hierüber, insbesondere über die Organisation jener Kinounternehmungen sowie darüber, ob die dort beschäftigten Lichtspielvorführer den polizeilichen Prüfungsbestimmungen genügen.

Im Auftrage
gez. Schlusener

An den Herrn Oberpräsidenten in Coblenz.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz
Nr. B. 1. 195
Coblenz, den 10.2.1925

Abschrift übersende ich mit dem Ersuchen um eingehenden Bericht bis zum 10.3.1925.

Jr. Vertretung
gez. E y l e s .

An den Herrn Regierungs-Präsidenten in Köln.

Der Regierungs-Präsident
I K 2 J 1 77/25
Köln, den 16. Febr. 1925

Abschrift übersende ich zur gefälligen Kenntnis und eingehenden Bericht bis zum 5.3.1925 (genau).

Im Auftrage
gez. Weissmüller
Beglaubigt:
gez. Unterschrift
Eing. 2
J.-Nr. 7047

An
den Herrn Oberbürgermeister
in Bonn,
die Herren Landräte des Bezirks,
den Herrn Polizeipräsidenten in Köln.

Der Landrat
L.Nr. 1639

Siegburg, den 27. Febr. 1925

Abdruck übersende ich zur gefl. Kenntnis und zum Bericht bis zum 6.n.Mts. falls derartige Lichtspieltheater dort bestehen sollten. Schlammige Erlasse

Dr. Wessel
2/11
21-6 S. Mildorf 7047 zu den Akten

Polizeiverordnung

betreffend das Verbot öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlg. Seite 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) sowie des Art. 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Veranstaltung öffentlicher karnevalistischer Umzüge und sonstige karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel sind verboten.

§ 2.

- Verboten ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen
- 1.) Das Tragen karnevalistischer Verkleidungen oder Abzeichen jeder Art,
 - 2.) Das Singen, Spielen und Vortragen karnevalistischer Lieder, Gedichte und Vorträge.
 - 3.) Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergl.

§ 3.

Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergleichen, sowie das Tragen von Gesichtsmasken jeder Art ist auch verboten in öffentlichen Lokalen, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, an deren Stelle, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Soweit Zu widerhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung in Frage kommen, unterliegen der Bestrafung ausser den Veranstaltern und Teilnehmern auch diejenigen, welche zu den vorstehend verbotenen Veranstaltungen auffordern oder einladen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung meiner Verordnung vom 27. 11. 1922 (A. Bl. 1923 S. 10) mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 29. Januar 1925
Der Regierungs-Präsident
gez: Graf Adelman

Siegburg-Mülldorf, den 7. Februar 1925

Der Bürgermeister
J.-Nr. 403

Den:

Herrn Polizei-Wärter E. Will. Kine

zur Kenntnisnahme und Bericht über den Verlauf des Karnevals bis zum 28. II. 1925. Gegen Auswüchse und Ueberschreitungen ersuche ich mit aller Schärfe vorzugehen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

H. Wille. Stille den 27. Februar 1925

H. W.

In öffentlichen Lokalen ist es in den
Lokalitäten H. W. Stille Oberrhein
man hat sich befreit, man hat
aber keine neuen Lokale
gekauft, man hat die Stille nicht
nicht verändert. Die Verpflichtungen
und Anforderungen sind in diesen
Lokalitäten nicht verändert.

Wille

Polizeiverordnung

betreffend das Verbot öffentlicher karnevalistischer Veranstaltungen.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlg. Seite 265), der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung S. 195) sowie des Art. 1 der Verordnung über Vermögensstrafen und Bussen vom 6. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt S. 44) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Köln folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1.

Die Veranstaltung öffentlicher karnevalistischer Umzüge und sonstige karnevalistische Veranstaltungen unter freiem Himmel sind verboten.

§ 2.

Verboten ist auf öffentlichen Strassen und Plätzen

- 1.) Das Tragen karnevalistischer Verkleidungen oder Abzeichen jeder Art,
- 2.) Das Singen, Spielen und Vortragen karnevalistischer Lieder, Gedichte und Vorträge.
- 3.) Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergl.

§ 3.

Das Werfen von Luftschlangen, Konfetti und dergleichen, sowie das Tragen von Gesichtsmasken jeder Art ist auch verboten in öffentlichen Lokalen, soweit diese der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark, an deren Stelle, wenn die Geldstrafe nicht beizutreiben ist, entsprechende Haftstrafe tritt, bestraft.

Soweit Zu widerhandlungen gegen den § 1 dieser Verordnung in Frage kommen, unterliegen der Bestrafung ausser den Veranstaltern und Teilnehmern auch diejenigen, welche zu den vorstehend verbotenen Veranstaltungen auffordern oder einladen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt unter Aufhebung meiner Verordnung vom 27. 11. 1922 (A. Bl. 1923 S. 10) mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Köln, den 29. Januar 1925
Der Regierungs-Präsident
gez: Graf Adelmann

Der Bürgermeister

J.-Nr.

403

Siegburg-Mülldorf, den 7. Februar 1925

Den:

Herrn Rinn des Wille, Herrmann

zur Kenntnissnahme und Bericht über den Verlauf des Karnevals bis zum 28. II. 1925. Gegen Auswüchse und Ueberschreitungen ersuche ich mit aller Schärfe vorzugehen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

Münden, d. 28/2 25.

In der Gemeinde Münden
und Haverpohl's fies
Bauer Abstraktion
im Bienen wachstum
Anfertigung von Bienen.

Küller
Bienen. Münden.

Der Bürgermeister Siegburg-Müllendorf, den 2. III. 1925.
Tagebuch Nr. 438

Schriftl.
Verlauf des Kurverlaufs.

Zur Verfügung vom 2. II. 1925 d. 40.
988

In der Gemeinde Münden
bezüglicher Verfügung besteht auf
das der Kurverlauf zu prüfen
jeden Fallfall fies Verlauf
auszusuchen fies. Abstraktion
im Bienen wachstum fies. Bienen-
verwaltung fies. nicht vorzunehmen

den Herrn Landrat

in
Siegburg.

2. Zu den Akten.

[Handwritten signature]

21-6

Abschrift!

Regierung
Abteilung für Kirchen- und
Schulwesen
II A Nr. 129

Köln, den 23. Februar 1925

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 der Verordnung betreffend die
Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom
2.8.1917 auf den Tanzunterricht vom 17. Juli 1923 (vgl. auch den
Min. Erlass vom 5. Mai 1919 U III B Nr. 6630/1 U. IV) wird hiermit
Ihr Antrag auf Erteilung von Tanzunterricht zurückgewiesen.

Gründe:

Nach einem uns vorliegenden polizeilichen Führungszeugnis
bzw. einem Bericht der zuständigen Ortspolizeibehörde sind Sie
am 19. XI. 1917 von der Strafkammer in Bonn wegen schweren Dieb-
stahls zu 1 Jahr und 3 Monate Gefängnis bestraft worden. Ferner
am 18. V. 1920 vom Schöffengericht in Siegburg wegen Wirtschafts-
vergehen zu 300.-M Geldstrafe und am 30. XI. 1922 vom Schöffenge-
richt in Bonn wegen Diebstahls zu 1 Monat Gefängnis.

Ausserdem haben Sie die Aufmerksamkeit der Polizeibehörde
insbesondere dadurch auf sich gezogen, dass Sie zweimal den Ver-
such machten, die Genehmigung zu einer öffentlichen Tanzlustbar-
keit unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zu erhalten. Sie ent-
behren somit der notwendigen Zuverlässigkeit, die Voraussetzung
zu der nachgesuchten Erlaubnis ist.

Aus den angeführten Gründen musste Ihnen die Erlaubnis
zur Erteilung von Tanzunterricht bestimmungsgemäss versagt wer-
den.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen 2 Wochen von der
Zustellung dieser Verfügung abgerechnet, die Beschwerde im Auf-
sichtswege an den Herrn Preussischen Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung in Berlin zu.

gez: Dr. Schlemmer

An Herrn
Fritz Sieberts
in
Niederpleis

Gegen Postzustellungsurkunde.

Abschrift übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihren
Bericht vom 16. II. 1925 - Nr. L 785 - zur gefälligen Kenntnis.
Wir ersuchen zu überwachen, dass Antragsteller auch tatsächlich
keinen Tanzunterricht erteilt.

gez: Dr. Schlemmer

Der Landrat

L. J. - Nr. 1754

Siegburg, den 3. März 1925

G. R.

an den Herrn Bürgermeister
zu

Siegburg-Müllendorf

zur gefl. Kenntnis.

Sollte Siebertz trotzdem Tanzunterricht erteilen, dann
ersuche ich mir sofort zu berichten.

Der Bürgermeister

J. A.
gez: Dr. Zimmer

Nr. 254
10. 3. 25.

1. fies Landrat Siegburg auf Bienenwachs fies. fies.
2. fies fies. fies. fies. fies. fies. fies. fies. fies.
3. fies fies. fies. fies. fies. fies. fies. fies. fies.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz zur Polizeistunde.

MTB. Koblenz, 24. März. Der Oberpräsident der Rheinprovinz hat für seinen Amtsbereich eine Polizeiverordnung betreffend Festsetzung der Polizeistunde erlassen in der es heißt: Die Polizeistunde für Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Kaffees, Teestuben, Dielen usw. wird auf die Zeit von 11 bis 7 Uhr festgelegt. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden berechtigt, im Falle eines tatsächlichen Bedürfnisses allgemein oder für bestimmte Tage den Beginn der Polizeistunde in Stadtkreisen auf 1 Uhr nachts, in Landkreisen auf 12 Uhr nachts festzusetzen. Dies wird in allen Orten zulässig sein, in denen bisher eine spätere Polizeistunde angelegt war. Die Polizeistunde für Vergnügungsparks beginnt um 10 Uhr abends. Für Lichtspielvorführungen, für Singspiele, Varietes und Kaaarettis wird der Beginn auf 11 Uhr festgelegt. In besonderen Fällen kann für einzelne Betriebe durch die Ortspolizeibehörde der Beginn der Polizeistunde auf 6 Uhr morgens hinausgeschoben werden, jedoch darf während dieser Frühpolizeistunde kein Ausschank von Branntwein stattfinden; sonstige geistige Getränke dürfen nur mit einer besonderen Erlaubnis verabreicht werden. Die Bestimmungen über Polizeistunde gelten auch für geschlossene Gesellschaften, in den zu einer Gast- oder Schankwirtschaft gehörigen Räumen oder für solche, die im Eigentum geschlossener Gesellschaften stehen, soweit damit ein Gast- oder Schankwirtschaftsbetrieb verbunden ist.

Die Polizeiverordnung

Der Bürger

geb. Nr.

28/III. 1925.

Zu dem Allen

[Handwritten signature]

21-6

Regierung
Abteilung für Kirchen- und
Schulwesen-
II A Nr. 2094/24

Abschrift!

Köln, den 20. Februar 1925

Auf Grund des Art. Abs. 2 der Verordnung betreffend die Ausdehnung der Bestimmungen der Bundesratsbekanntmachung vom 2.8.1917 auf den Tanzunterricht vom 17. Juli 1923 (vergl. auch den Min. Erlass vom 5. Mai 1919 U III B. Nr. 6630/1 U. IV) wird hiermit Ihr Antrag auf Erteilung von Tanzunterricht zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Sie haben die am 21. d. Mts. vor der hiesigen Prüfungskommission für Tanzlehrer abgelegte Prüfung nicht bestanden.

Aus dem angeführten Grunde wird Ihnen die Erlaubnis zur Erteilung von Tanzunterricht bestimmungsgemäss versagt. Wir stellen Ihnen anheim, nach einem halben Jahre die Prüfung zu wiederholen.

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen binnen 2 Wochen von der Zustellung dieser Verfügung ab gerechnet die Beschwerde im Aufsichtswege an den Herrn Preuss. Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung in Berlin zu.

gez: Dr. Schlemmer

An Herrn

Josef K u r s e h e i d
in

M e n d e n (Siegkreis)

Gegen Postzustellungsurkunde

Abschrift übersenden wir unter Bezugnahme auf Ihren Bericht vom 10. I. 1925 - Nr. L 8346 - zur gefälligen Kenntnis. Wir ersuchen zu überwachen, dass Antragsteller auch tatsächlich keinen Tanzunterricht erteilt.

gez: Dr. Schlemmer

An den

Herrn Landrat
in

S i e g b u r g
==*==*==*==*==*==*

Der Landrat

L. J. - Nr. 1753

Siegburg, den 3. März 1925

) G. R.

an den Herrn Bürgermeister
zu

Siegburg-Mülldorf

zur gefl. Kenntniss.

Jch ersuche darüber zu wachen, das Kurscheid auch tatsächlich keinen Tanzunterricht erteilt. G.F. ersuche ich sofort zu berichten.

J. A.

gez: Unterschrift

Der Bürgermeister

Siegburg Mühl

З. №. 7581

18. von Lauts Siebz
nach Krebbs-Laufen zurückgekehrt.

27. Nov. f. pol. Lumbro
für Kumbro

3. / Für die Arbeit

Prof. Gieseler
Prof. Engel
Prof. Müller

Der Bürgermeister

Siegburg-Müldorf, den 8. Januar 1925

3.-NR

1/ *Rundschreiben*

An *alle*

ämtliche Parallelstellen

der Polizei

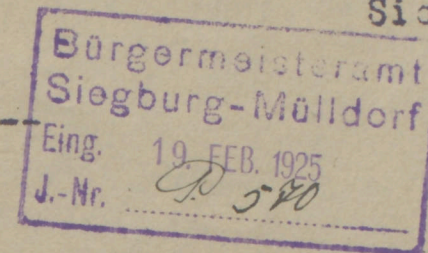
Ein Sonderfall gibt mir Veranlassung auf folgendes hinzuweisen

In letzter Zeit sind in diesseitigen Bezirke Veranstaltungen von Vereinen abgehalten worden, ohne hierzu die erforderliche Genehmigung einzuholen. Die Wirtse mache ich ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die Abhaltung einer Veranstaltung, ob steuerpflichtig oder nicht, erst dann zugelassen werden darf, wenn der Veranstalter die Anmeldebescheinigung oder die polizeiliche Genehmigung vorgelegt hat.

Zu widerhandlungen seitens der Wirtse wird in Zukunft unmissichtlich gehandelt.

Im Namen Polizeibureau der v. Class
zum Kenntnis mit Befehl
der Wirtse 12/1.25. 21-6

Da. Rat
L. 1286:



Siegburg, den 17. Februar 1925

Unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. ds. Mts. L 1286 teile ich mit, dass die Theatergruppe Strozlowicz neuordnngs unter einem anderen Namen auftreten soll. In den Theaterstücken, die zur Aufführung gelangen sollen, ist jedoch keine Änderung eingetreten. Das Hauptstück bleibt "Der rote Heiland".

Jch ersuche um Bericht bis zum 1. n. Mts. ob irgend etwas von der Theatergruppe bekannt geworden ist.

Auch über den 1. März sind die Beobachtungen sofort zu setzen. J. G. P. ist sofort zu berichten. Auf sorgfältige Behandlung der Angelegenheit wird seitens der vorgesetzten Behörden besonders Gewicht gelegt.

J. A.

Dr. Zinner.

An
den Herrn Bürgermeister
in

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, am 17/2 1925
Tagebuch Nr. 580 P
4 R den Polizeibeamten
zur Kenntnis u. all. Schrift.

g. E. Engel
g. H. Müller
g. W. Wipf

Der Bürgermeister Siegburg-Mülldorf, am 25/2 1925
Tagebuch Nr. 580 P
11 S. 1. Aufl. 1925
S. 1. Aufl. 1925

21-6

g. zu den Akten

Schülerliste für Damen :

Auguste Werner Menden
 Maria Schulte "
 Elise Köner
 Sib. Müller
 Maria Kosott
 Sib. Steinhauer
 Eva Hoss
 Kath. Pafferath
 Julie Zimmermann
 Grete Klein
 Maria Sulz
 Christine Meister
 Maria Höffelmann
 Eva Meiler
 Christine Wirges
 Maria Blatt
 Grete Schlösser
 Gertrud Lindlat

Schülerliste für Herren

Heinrich Schmitz Menden
 Fritz Keller "
 Theo Müller
 Peter Sieger
 Fritz Schulte
 Karl Kneller
 Fritz Kohn
 Franz Neuhausen
 Wilh. "
 Anton Hoss
 Adolf Nöller
 Anton Niessen
 Robert Oberdörster
 Wilh. Rosenberg
 Peter Hüberrich
 Johann Köhler
 Johann Krämer
 Peter Rosenbaum
 Peter Lukas
 Heinrich Fischer
 Franz Bernhard
 Franz Neuhalphen
 Heinrich Frei
 Heinrich Lindlar
 Jacob Pütz
 Josef Schmitz.

Siegburg, den 24. Oktober 24.

Fr. 14

An das

Bürgermeisteramt

SIEGBURG-MÜLLDORF.

Tagebuch Nr. 2111 P.:

In Verfolg des gefl. Schreibens vom 10. Juli 1924 überreiche ich anbei die Schülerliste und mein Zeugnis als geprüfter Tanzlehrer. Ich bitte, mir nunmehr die nachgesuchte Erlaubnis zu erteilen.

Hochachtungsvoll :

Los Engelanda

Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den 29. X. 1924

Anl. Tagebuch Nr.

Möller.

dem Herrn Bürgermeister

*zurückgegeben. Eine Genehmigung
kann ich Ihnen z. H. nicht erteilen.
Sie wollen mir bitte mitteilen, ob
Sie noch weitere beglaubigten lassen.
Herrn*

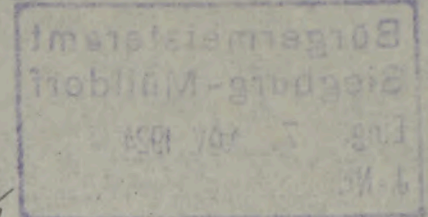
Der Bürgermeister

Siegburg-Mülldorf, den

12/11. 1924

Tagebuch Nr.

3325



Sehr geehrte

Herrn Bürgermeister Siegburg
in Siegburg-Mülldorf.

Zur Verfügung vom 31. 11. 1924
L. No 3424

Herrn
Herrn Landrat
in
Siegburg.

Zu Ladung, neben be-
gründeter Verfügung, hiermit ist,
dass der Herr Siegburg mit Nieder-
preis, eine Grundstücksgewinnung der
Herrn Regierungs-Präsidenten
in Köln, zu den Abgaben von
Hauptunterstützung nicht bezieht.
Sie sind verpflichtet worden
die erforderliche Grundstücksgewinnung
innerhalb der vorgeschriebenen
#

zu den Abgaben.

Der Landrat.

L.Nr. 7424.

Siegburg, den 31. Oktober 1924.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 7 NOV. 1924
J.-Nr. 3335

Nach einer Mitteilung des Bürgermeisters in Uckerath hält Fritz Siebertz aus Niederpleis in Süchterscheid, einen Tanzkursus ab. Ich ersuche um Feststellung, ob Siebertz von Herrn Regierungspräsidenten in Köln die Genehmigung erhalten hat, Tanzunterricht zu erteilen. Wenn nicht, ist Siebertz aufzufordern, die Genehmigung unverzüglich nachzusuchen.

J. V.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf.

21-6

Der Landrat.

L.Nr. 7424.

Siegburg, den 27. November 1924.

Bürgermeisteramt
Siegburg-Mülldorf
Eing. 1 DEZ. 1924
J.-Nr. 3336

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 12. November 1924 P Nr. 3335 betr. Tanzkursus des Fritz Siebertz ersuche ich mir bis zum 2. Dezember 1924 zu berichten, ob Siebertz nunmehr die Genehmigung zur Abhaltung von Tanzkurse seitens der Regierung erhalten hat.

J. A.

J. A. Zimmer

Regierungs-Assessor.

An

den Herrn Bürgermeister

in

Siegburg-Mülldorf

21-6

Bürgermeister
von Menden
Nr. 5096

Liegburg. Kündigung von 10. März 1924

Schiffst.

Frau P. für die Frau
Liebertz mit N. P. Reis

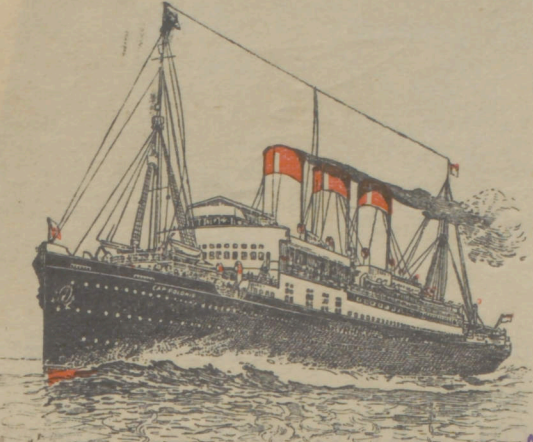
Kündigung vom 28. XI. 1924
Nr. 74824

1. An
den Herrn Landrat
in
Liegburg

Die Liebertz'sche neubaute
zweifelhafte Kaffeeplantage darauf ist
dass Frau Liebertz beider die
Kaffeeplantage zum Abfuhr
von Franzbrücken, seitdem der
Regierung nicht erlaubt
und eine Pflanzung nicht
beabsichtigt ist. Liebertz ist wieder-
holt und mehrfach von der Regierung
aufgefordert.

1. Zu den Akten
(Anschl.)

[Handwritten signature]



Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts-Gesellschaft

Agentur Bonn: PETER LINDEN

Drahtanschrift: Firmapetlinden

Fernsprecher: 146

BONN (Rhein), den 1. März 1924.

Poststr. 2 (Ecke Bahnhofstr. am Bahnhof)

An das

Schnelldampfer:

Bürgermeisteramt

„Cap Polonio“
„Antonio Delfino“
„Cap Norte“

in Menden

Passagierdampfer:

Wir beabsichtigen demnächst in einem dortigen Licht-
spielhause unsere Filme:

„España“
„La Coruña“
„Vigo“
„Villagarcia“
„Bilbao“
„Madeira“
„Tucuman“
„Argentina“
„Santa Theresa“
„Santa Fé“

„Eine Fahrt mit dem Schnelldampfer „CAP POLONIO“
nach Südamerika“,

„Mit dem Auswandererschiff nach Südamerika“
und

„Eine Reise mit dem Schnelldampfer „CAP POLONIO“
nach den Feuerlandsinseln“

Frachtdampfer:

mit einem Vortrage aufführen zu lassen.

„Rio de Janeiro“
„Paraná“
„Tenerife“
„Entrerios“

Es ist beabsichtigt, diese Filme, die ausserordent-
lich gut geraten sind und einen hohen kulturellen Wert
besitzen, in einer oder mehreren öffentlichen Vorstel-
lungen zu zeigen, und eine oder mehrere Sondervorstel-
lungen für Höhere Knaben- und Mädchen-Schulen und Volks-
schulen stattfinden zu lassen.

Wir wären Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn
Sie uns die Adresse eines geeigneten Lichtspielhauses
und die Adressen der in Ihrer Bürgermeisterei befind-
lichen Schulen mitteilen würden. Die Adressen der Schu-
len werden uns auch insofern von Wichtigkeit sein, da wir beabsichtigen
einer jeden Schule ein Plakat, wie Sie es inzwischen erhalten haben,
zum Aushang zu übersenden.

Ferner bitten wir Sie, uns gefl. mitteilen zu wollen, ob Sie mit
den Schulvorstellungen, die, wenn möglich, des Morgens oder Nachmittags
an Wochentagen stattfinden müssten, und zwar zu ermässigten Preisen,
einverstanden sind. Wir bitten Sie, uns die Vergnügungssteuer für sämt-
liche Vorstellungen zu erlassen.

Weiter wollen Sie uns bitte mitteilen, ob in Ihrer Bürgermeisterei

21-6

Verkehrsbüros bestehen und bitten wir Sie, uns deren Adresse gefl. mitteilen zu wollen.

Auch wären wir Ihnen zu grossem Dank verpflichtet, wenn Sie uns die Adressen der in Ihrer Bürgermeisterei bestehenden Auswanderervereine mitteilen würden.

Einen Freiumschlag zur gefl. Benutzung erlauben wir uns Ihnen beizufügen.

Für Ihre freundlichen Bemühungen erlauben wir uns, Ihnen im Voraus unsern verbindlichsten Dank auszusprechen und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung!

Hamburg-Südamerikanische Dampfschiffahrts- Gesellschaft
Agentur B o n n (Rhein)
Weltreisebüro PETER LINDEN

Der Bürgermeister

J. N2

Herrn

Siegburg-Mülldorf, den 4. März 1924

Peter L i n d e n

B o n n

=====

Den Empfang Ihres Schreibens vom 1. III. ds. Js. bestätigend, teile ich Ihnen mit, dass im hiesigen Bürgermeistereibezirk, zu dem die Schulen Buisdorf, Hangelar, Holzlar, Niederpleis, Niedermenden, Meindorf, Obermenden, Siegb.-Mülldorf und Fr.-W.-Hütte gehören, ein Lichtspielhaus nicht vorhanden ist. Falls es zugänglich ist, dass die Filme in einem Saale vorgeführt werden könnten, hätte ich hiergegen nichts einzuwenden und würde auch dafür eintreten, dass die Vergnügungssteuer für die gegebene Vorstellung in den einzelnen Gemeinden erlassen würde. Verkehrsbüros und Auswanderervereine bestehen im hiesigen Bürgermeistereibezirke nicht.

U. für den Herrn

J. V.

Trag um Nachlassung
der Lustbarkeitssteuer
am Jugendwettstreit
am 6. 4. 24 in Sieg-
burg - Mülldorf.

Siegburg, den 28. 2. 1924.

In den Dienst der Jugendpflege haben die Theatervereine des Siegbkreises ihr ganzes Können eingestellt. Um die Vereine noch weiter anzu-
spornen wurde im Jahre 1922 von der Kreisjugend-
pflege ein Wanderpreis gestiftet, welcher in je-
dem Jahre verbunden mit einem Jugendwerbetag in
friedlichem Wettstreit ausgetragen wird. Die dies-
seitige jährige Austragung des Wanderpreises fällt
dem Dilettanten Verein Germania Siegburg - Müll-
dorf zu und soll am 6. 4. 1924 in Siegburg - Müll-
dorf stattfinden. Da jedoch diese Austragung mit
grossen Unkosten verbunden ist und der Verein in
der Jugendpflege und Volksbildung im Siegbkreise
auch die führende Stellung einnimmt, bitte ich
im Interesse der guten Sache für diesen Tag um
Nachlassung der Lustbarkeitssteuer.

Ihre gefl. Nachricht wollen Sie bitte an
den Leiter der Jugendwettstreite Herrn Christian
Schneider Siegburg-Mülldorf, Dammstr. 217 a-
richten.

Erwin Schumacher

Kreisjugendpfleger.

Der Bürgermeister

An

den Gemeinderat

der Gemeinde

Siegburg-Mülldorf.

-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-o-

J. No.

Siegburg-Mülldorf

den 6. 3. 24.

*U. für den Gemeinderat von
S. Mülldorf. S. P.*

21-6

Der Bürgermeister
von
Menden (Sieg).
Nr. 126.

Siegburg-Mülldorf, den 22. März 1924

1.) An
den Kreisjugendsekretär für den Siegburg
den Gymnasiallehrer Schumacher
in
Eitorf

Unter Bezugnahme auf den unter dem 28. II. 1924
gestellten Antrag um Aufstellung der Luftschuttsch.
für den Jugendsekretariat am 6. 4. 1924 hat
der Gemeinderat von Siegburg-Mülldorf in seiner
gestrigen Sitzung beschlossen, den Luftschuttsch.
um die Hälfte zu stellen.

+

1.) J. S. A.

R. P.

J.

R.

Landrat zu Siegburg
Eing. 3. OKT. 1923
Tgl. Nr. 5906 Anl.

Grafing

der Kreis. Provinz. Versammlung.

Die Polizeiverwaltung Siegburg-Mülldorf, den 27. 1923.
Der Bürgermeister
Tgl. Nr. 5906 P. R. H.
dem Herrn Landrat

in Siegburg

unter Bezugnahme auf den unter dem 28. II. 1924
gestellten Antrag um Aufstellung der Luftschuttsch.
für den Jugendsekretariat am 6. 4. 1924 hat
der Gemeinderat von Siegburg-Mülldorf in seiner
gestrigen Sitzung beschlossen, den Luftschuttsch.
um die Hälfte zu stellen.

J. S. A.

An

dem Herrn Landrat
von Eitorf
Grafing-Mülldorf.

der Landrat

L. Nr. 5906

R.

dem Herrn Landrat

zurückgekauft.

Arbeitsantrag wird mit Rücksicht auf den Lauf
der Zeit zurückgekauft nicht aufgegeben.
Arbeitsantrag ist ferner zu befreiten.

21-6

Mülldorf, den 2. Okt. 1923.

Der unterzeichnete Provinz
beauftragte am Sonntag
den 7. Oktober seine
Dienstleistungen im Hinblick auf
den Lauf der Zeit
zurückgekauft nicht aufgegeben.
Arbeitsantrag ist ferner zu befreiten.

Grafing-Mülldorf

der Kreis. Provinz. Versammlung
Mülldorf.

Siegburg, den 3. Oktober 1923.

in Siegburg-Mülldorf

J. S. A.

Der Bürgermeister

Siegburg Mülldorf, den 5.10.23.
No. 2765 P

Rassie befinnen.

H H

für den Aktin

J. P.

Königsberg

Der Bürgermeister

J. No. 9. 2066.

Siegburg Mülldorf, den 2. August 1923

1.) Abschrift ist zu fertigen von

- a) der Verfügung des Herrn Landrats vom 10.7.1923 L No 4138 behufs Einleitung des Strafverfahrens gegen den Wirten Gieraths und den Theaterverein "Alt Siegburg" in Siegburg.
- b) den beiliegenden Vernehmungsverhandlungen vom 26.7.1923 bzw. 31.7.1923.
- c) von der beil. Zeitungsausschnitt

2.) An den

Herrn Landrat

Siegburg

Betrifft: Abhaltung eines öffentlichen Balles durch den Theaterverein "Alt Siegburg" in Siegburg ohne Genehmigung.

Verfg.v.10.7.1923 L No 4138.

Die diesseits angestellten Ermittlungen haben ergeben, dass bei dem Gastwirten Gieraths in Buisdorf am Sonntag, den 8. Juli 1923 ein öffentlicher Ball nicht abgehalten worden ist. Dagegen hatte der Verein hier die Genehmigung zur Abhaltung einer geschlossenen Veranstaltung, bestehend in Theater und Ball nachgesucht und auch erhalten. Nach einem Bericht des Revier-Polizeibeamten ist diese Veranstaltung auch geschlossen durchgeführt worden. Es fehlt somit der diesseitigen Stelle an den nötigen Beweismitteln, um dem einzuleiten den Strafverfahren durchschlagenden Erfolg zu geben. Der Umstand, dass die Einlasskarten hier zur Abstempelung vorgelegen haben, lässt nicht vermuten, dass die Festlichkeit, insbesondere der Ball, öffentlich durchgeführt worden ist, sondern berechtigt eher zu der Annahme, dass die Festlichkeiten geschlossenen Charakter gehabt haben. Ich verspreche mir deshalb von der Einleitung des Strafverfahrens bei der zuständigen Amstanwaltschaft keinen Erfolg. Trotzdem habe ich ~~aber~~ das Strafverfahren eingeleitet und werde die Originalvernehmungsverhandlungen der Amstanwaltschaft in Bonn zur weiteren strafrechtlichen Verfolgung abgeben.

Die Ankündigung einer Festlichkeit in der Presse geschieht fast ausnahmslos von allen Vereinen, auch wenn nur die Genehmigung zur Abhaltung einer geschlossenen Festlichkeit erteilt ist. Hieraus kann aber nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass nun auch alle

21-6

ge

geschlossenen Festlichkeiten ⁱⁿ ~~als~~ öffentlich ^{Forum} veranstaltet werden.
 Beglaubigte Abschrift der verantwortlichen Vernehmungen ist beige-
 fügt.

///

///

3.) Wiedervorlage bei Eingang weiterer Verfügungen evtl. am
^{Sept.} 15. August 1923.

J.V.

Krispner

Der Stadtrat

J. Nr. P. 2066

am 21.9.23.

1.) Protokollführung ist bis jetzt
 nicht eingegangen; es ist daher an-
 zunehmen, daß das Protokoll ein-
 gefallt ist.

#

#

2.) Zu dem Akten.

J.V.

Krispner

Der Landrat

Siegburg, den ~~10.~~ 13. Juli 1923.Tgb.-Nr. J. Nr. ~~3438.~~

L 4138

13. J. Nr. 2066 P.

Nach beiliegender Annonce aus der Sieg-Rhein -
 Zeitung vom 6. ds. Mts. hat der Theater - Verein "Alt-Siegburg"
 am Sonntag, den 8. ds. Mts. bei dem Wirten Gieraths in Buis-
 dorf einen öffentlichen Ball ohne meine Genehmigung abgehalten.
 Der Verein hatte bereits vorher versucht bei dem Herrn Bürger-
 meister in Siegburg die Befürwortung zur Abhaltung des Balles
 zu erlangen, wurde aber von ihm ablehnend beschieden. Umso be-
 fremdlicher ist es nun, daß, diesem Siegburger Verein in der
 Nachbarnbürgermeisterei trotzdem Gelegenheit gegeben würde diesen
 nicht genehmigten öffentlichen Ball abzuhalten. Das ist doch
 sicherlich kein Mittel die Autorität der Behörden zu stärken.
 Es mußte doch auffallen, warum gerade ein Siegburger Verein
 in Buisdorf tanzen wollte, umso mehr als dort bekannt ist, daß
 in Siegburg selbst Säle genug vorhanden sind, wo getanzt
 werden kann.

Ich ersuche dafür, zu sorgen, daß künftighin der-
 artige unliebsame Fälle vermieden werden.

Gegen den Verein und den Wirt ersuche ich das ge-
 richtliche Verfahren anhängig zu machen und mir über das Er-
 gebnis zu berichten.

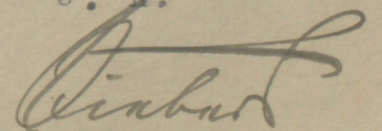
An

den Herrn Bürgermeister

in

S i e g b u r g - M ü l l d o r f .

J. A.



Der Bürgermeister

J. Nr. 2066

Siegburg-Mülldorf, den 16. Juli 1923

Urschr.

der Polizeiverwaltung

Siegburg

mit dem Ersuchen um Vernehmung des Vorsitzenden des Theater-
Vereins "Alt Siegburg".

J.V.

Klingew

Die Polizei-Verwaltung

Der Bürgermeister

II Nr. 1594

Siegburg, 27.7.23.

*Postf.
Herrn Bürgermeister*

Herr Mülldorf

*Unter Aufsicht eines anwesenden
Bürgermeisters
Herrn Krollmann zurückgegeben*

[Signature]

Abschrift!

Ausschnitt aus der Sieg-Rhein-Zeitung vom 6.7.1923.

Theater-Verein "Alt Siegburg"

Sonntag, den 8. Juli, nachmittags 4½ Uhr findet

im Saale des Herrn Gieraths in Buisdorf grosses Sommer-

fest verbunden mit Theater-Einlagen und Ball sowie

Ueberraschungen statt. Es laden ein

theaterverein "Alt-Siegburg" und Gastwirt
Gieraths.

Vernehmung eines Beschuldigten.

Bemerkungen und Führungszeugnis:

Die Personalien sind, soweit hier bekannt, richtig

angegeben

Auf:

Strafverzeichnis:

Ist verurtheilt:

Vordr. Nr. 102. W. Redfinger, Siegburg.

Nachdruck verboten.

Verhandelt

Siegburg den 26. Juli 1923

Des Beschuldigten:

a) Vor- und Familienname: (bei Frauen auch Geburtsname)

Hans B o l t e m

b) Alter: geb. am 27. Juli, 1901

Geburtsort: Siegburg

Kreis: Siegbreis Staat: Preussen

c) Wohnort: Siegburg

Wohnung (Straße): Waldstrasse 60

Kreis: Siegburg Kreis Staat: Preussen

d) Staatsangehörigkeit: Preussen

e) Religion: (eine Verpflichtung zur Angabe des Religionsbekenntnisses besteht nicht, die Beantwortung der Frage ist also freiwillig)

katholisch

f) Vor- und Familienname des Ehegatten:

. / .

Vor- und Familiennamen der Eltern:

Leo B. und Anna geb. Kloth

g) Familienstand: ledig, verheiratet, verwitwet, geschieden,
getrennt lebend, (Zutreffendes unterstreichen)

Zahl der vorhandenen Kinder und deren Alter:.....

4

h) Amt, Beruf, Gewerbe und Stellung im Gewerbe:

Kaufmann

ob selbständig oder unselbständig.
(Zutreffendes unterstreichen)

i) Vermögensverhältnisse: geordnet

k) Versorgungsberechtigung:

Ist der Beschuldigte auf Grund des Reichsverfür-
gungsgesetzes vom 12. 5. 1920 (R.-G.-Bl. S. 989) als ver-
fürgungsberechtigt anerkannt?

Hat er den Beamtenschein erhalten?.....

Von welcher Behörde ist der Beamtenschein oder Rentenbescheid erteilt?

Hat der Beschuldigte einen Rentenanspruch gestellt?

Bei welcher Behörde?

(Ist der Beschuldigte vorbestraft?)

Diese Frage ist nur dann zu stellen, wenn deren Kenntnis zur näheren Würdigung der Persönlichkeit oder der Straftat (z. B. bei gewohnheitsmäßigen Verbrechen, Prostituierten, Zuhältern, gewerbsmäßigen Bettlern und Landstreichern, bei Rückfallsdelften usw.) von Wichtigkeit erscheint.

N e i n

Nach Bekanntgabe der Beschuldigung und Ermahnung zur Aussage der Wahrheit erklärt der Beschuldigte:

Von dem Theaterverein » Alt Siegburg « ist in meinem Saale am 8. Juli ds. Js. nur geschlossener Ball veranstaltet worden. Es hatten nur diejenigen Personen Zutritt, die im Besitze einer Einführungskarte waren. Die Kontrolle wurde seitens des Vereins am Eingang des Saales durchgeführt. Jede Person, die mittels Einführungskarte eintrat, wurde noch in eine dazu besonders geführte Liste eingetragen. Die Polizeivorschriften bezgl. Abhaltung von Lustbarkeiten sind meinerseits und auch seitens des Vereins in keiner Weise verletzt worden. Die Annonce ist nicht von mir, sondern von dem festgebenden Verein veranlasst worden.

v. g. u.

gez: Josef Gieraths

g. w. c.

gez: Nöfer

Siegburg, den 15. Juni 1923.

Breitestrasse 1a.

An

das Bürgermeisteramt,

Siegburg = Mülldorf

Ich betreibe das Gewerbe eines Tanzlehrers. Das Gewerbe habe ich am 20. Januar 1920 beim Bürgermeisteramt in Siegburg angemeldet.

Gemäss dem abschriftlich beigelegten Zeugnisse des Arthur Schlegelmilch besitze ich die Fähigkeit, meinen Beruf als Tanzlehrer voll und ganz auszufüllen.

Ich beabsichtige in dem Saale des Herrn Heinrich Ritzdorf in Buisdorf = Deichhaus ab 15. Juni 1923 einen Kursus für Tanz und Anstandslehre zu eröffnen und zwar für Dienstags und Freitags jede Woche und zwar von 7 bis 10 Uhr abends!

Ich bitte mir hierzu die Erlaubnis zu erteilen.

Hochachtungsvoll:

Josef Engeländer

Der Bürgermeister.

Siegburg-Mülldorf, 15. Juni 1923.

J.-Nr.

Ich bin davon Josef Engeländer
Tanzlehrer
Siegburg

Die nachstehende Bescheinigung ist zu belegen
am 15. Juni 1923. Die Bescheinigung
wurde mit dem 15. Juni 1923
von 7-10 Uhr im Saale des Herrn
Ritzdorf in Buisdorf = Deichhaus
einen Kursus für Tanz und Anstandslehre
zu eröffnen und zwar für Dienstags
und Freitags jede Woche und zwar
von 7 bis 10 Uhr abends.
Ich bitte mir hierzu die Erlaubnis zu erteilen.
2. Am 15. Juni 1923. Ritzdorf
3. Am 15. Juni 1923. Ritzdorf

Herrn:			Herrn	Heimort
1. Wils. Bittler	Andasse		1. Herr	Heimort
1. O. Glasten	Jakobstr.		1. Herr	Heimort
1. Karl Popmann	Gartenstr.		1. Herr	Heimort
1. Wils. Fischer	Frankfurtstr.		1. Herr	Heimort
1. Joh. Wier	Leitstr.		1. Herr	Heimort
1. Hb. Hergenbach	Heimort		1. Herr	Heimort
1. Hb. Hergenbach	Lahnstr.		1. Herr	Heimort
1. Herr. Kipper	Heimort		1. Herr	Heimort
1. Wils. Langenath	Frankfurtstr.		1. Herr	Heimort
1. Peter Taff	Augustastr.		1. Herr	Heimort
1. A. Westenhofen	Augustastr.		1. Herr	Heimort
1. R. Rosenacher	Leitstr.		1. Herr	Heimort
1. Wils. Lamsfuf	Frankstr.		1. Herr	Heimort
1. R. Föhl	Frankstr.		1. Herr	Heimort
1. J. Hammerschmidt	Frankfurtstr.		1. Herr	Heimort
1. Hugo. Schmitt	Grüngasse		1. Herr	Heimort
1. Link	Leitstr.		1. Herr	Heimort
1. Karl. Dunt	Frankfurtstr.		1. Herr	Heimort
1. Herr. Herwig	Augasse		1. Herr	Heimort
1. Herr. Rander	Lahnstr.		1. Herr	Heimort
1. Fischer			1. Herr	Heimort
1. Jai. Rapsus			1. Herr	Heimort
1. Herr. Tilmann	Heimort		1. Herr	Heimort
1. J. Ramm	Lahnstr.		1. Herr	Heimort
1. J. Ramm	Frankfurtstr.		1. Herr	Heimort
1. Wils. Föhl	Leitstr.		1. Herr	Heimort
1. Paul. Klein	Heimort		1. Herr	Heimort
1. Ramm	Frankfurtstr.		1. Herr	Heimort

Die Polizeiverwaltung

Der Bürgermeister

II. Nr.

Siegburg, den 10. September 1925.

An die Polizeiverwaltung
Siegburg-Mörsdorf
Eing. 10. SEP. 1925
J. Nr. 3206 P.

Siegburg-Mörsdorf
.....

Der Kriegsinvalide Wilhelm Hoffmann, einmüßig,
geboren am 15. Juli 1895 in Siegburg, wohnhaft in Siegburg,
Ringstrasse 1 wurde wegen fortgesetzter Trunkenheit gemäss
der Oberpräsi. Pol. Verordnung vom 3. 8. 1903 auf die Liste
der Trunkenbolde gesetzt.

10/9 1925
J. A.
3206 P.
Polizeibeamter zur Rückkehr
nach Siegburg-Mörsdorf
in den nächsten Tagen.
Zu den Akten.
Kriegs- u. Ziv.-6
H. A. K.

Die Polizeiverwaltung
Der Bürgermeister
II. Nr.
An die Polizeiverwaltung
Steburg, den 10. September 1893

Der Kriegerausweis Wilhelm H. o. f. r. n. n. , einmündig,
geboren am 12. Juli 1863 in Steburg, wohnhaft in Steburg,
Ringstraße 1 wurde wegen fortgesetzter Trunkenheit gemäß
der Oberpräsid. Pol. Verordnung vom 5. 8. 1893 auf die Liste
der Trunkelbilde gesetzt.

L. A.

1893
Steburg
H. o. f. r. n. n. , einmündig,
geboren am 12. Juli 1863 in Steburg, wohnhaft in Steburg,
Ringstraße 1 wurde wegen fortgesetzter Trunkenheit gemäß
der Oberpräsid. Pol. Verordnung vom 5. 8. 1893 auf die Liste
der Trunkelbilde gesetzt.

36	Johann	Hoss	Freisdorf
37	Karl	Reichenberg	"
38	Karl	Becker	"
39	Ernst	Neuhansen	Alten Don
40	Wilhelm	Neuhansen	"
41	Josef	Hehr	"
42	Karl	Hehr	Freisdorf
43	Wilhelm	Oberdorfer	Friedrich Wilhelm d. n. n.
44	Anton	Hoss	Alten Don
45	Adolf	Höller	"
46	Anton	Nissen	"
47	Robert	Oberdorfer	"
48	Wilhelm	Rosenberg	"
49	Peter	Herrich	"
50	Peter	Rosenbaum	"
51	Johann	Höller	"
52	Johann	Grämer	"
53	Peter	Lukas	"
54	Heinrich	Fischer	"
55	Frank	Bernhard	"
56	Gerhard	Reichenberg	Freisdorf
57	Frank	Neuhansen	Alten Don
58	Ludwig	Leber	Friedrich Wilhelm d. n. n.
59	Ernst	Brammen	"
60	Josef	Abel	Niederpleis.

Josef Engelhardt
Langehaus
Mittwoch und Freitag:
Freitag in Freitag
von 7 - 10 Uhr.

Schülerliste für Herren.

Vorname	Nachname	Wohnort
1	Matthias.	Liebig
2	Jakob	"
3	Johann	"
4	Kasper	Troisdorf
5	Johann	Menden
6	Michael	Liebig
7	Josef	Liebig
8	Josef	Liebig
9	Wilhelm	Friedrichshausen
10	Walter	"
11	Bernhard	"
12	Heinrich	Troisdorf
13	Hans	Liebig
14	Gottfried	Troisdorf
15	Alb.	Friedrichshausen
16	Johann	Liebig
17	Josef	"
18	Heinrich	"
19	Heinrich	Menden
20	Heinrich	Friedrichshausen
21	Heinrich	"
22	Peter	Troisdorf
23	Anton	"
24	Theo	Liebig
25	Anton	Menden
26	Wilhelm	Friedrichshausen
27	Theo	"
28	Theo	Menden
29	Peter	"
30	Fritz	"
31	Karl	"
32	Fritz	"
33	Karl	Troisdorf
34	Peter	Liebig
35	Peter	"

Schülerliste für Damen.

Vorname	Nachname	Wohnort
1	Lili	Oberlar
2	Maria	"
3	Therese	Menden
4	Maria	"
5	Elizabeth	"
6	Lilja	Friedrichshausen
7	Maria	"
8	Loni	Menden
9	Maria	Friedrichshausen
10	Maria	"
11	Paula	"
12	Lilja	Menden
13	Maria	Liebig
14	Gertrud	"
15	"	Menden
16	Helene	Menden
17	Maria	Friedrichshausen
18	Paula	Liebig
19	Katharina	Menden
20	Lili	Menden
21	Grete	"
22	Maria	"
23	Helene	"
24	Gertrud	Menden
25	Gertrud	"
26	Klara	Troisdorf
27	Anna	"
28	Käthe	"
29	Scherge	Menden
30	Anna	Troisdorf
31	Käthe	"
32	Anna	"
33	Mathilde	Liebig
34	Gertrud	"
35	Schmitz	"